



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
45. Ratssitzung vom
15. Mai 2008 beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 327 2004/2009

von Urs Wollenmann
namens der SVP-Fraktion
vom 23. Oktober 2007
(StB 330 vom 9. April 2008)

Am 6. Oktober 2007 in Bern – irgendwann auch in Luzern?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Sowohl der Stadtrat wie auch die Polizei tun alles, um derart unannehmbare Gewaltanwendungen, wie am 6. Oktober in Bern geschehen, in der Stadt Luzern möglichst verhindern zu können. Trotz bester Einsatzplanung und sofortiger Intervention der Polizei wird es leider wohl Realität bleiben, dass denjenigen Personen, welche mit allen Mitteln Sachschäden und Ausschreitungen wollen, dies in einer ersten Phase auch gelingen wird, ob nun bei einer bewilligten oder unbewilligten Demonstration. Wesentlich ist aber, dass voraussehbare Ausschreitungen mit Gewaltanwendungen gegen Personen und Sachen sowie andere Straftaten nicht von vornherein in Kauf genommen oder sogar ohne Folgen hingegenommen werden.

Zu 1.:

Auch in Luzern gilt nach Auskunft von Ernst Röthlisberger, Kommandant a.i. der Stadtpolizei, wie in Bern die 3-D-Strategie (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen). Im Gegensatz zu Bern werden aber laut seiner Auskunft Sachbeschädigungen nicht einfach in Kauf genommen, nur um eine polizeiliche Intervention oder Konfrontation zu vermeiden – stellt sich der Stadtrat uneingeschränkt hinter dieses Vorgehen des Kommandanten?

Der Stadtrat geht mit der Polizeiführung einig, dass die Deeskalationsstrategie nicht so ausgelegt werden darf, dass Sachbeschädigungen, tätliche Angriffe oder andere Straftaten von vornherein in Kauf genommen werden. Die Strategie beinhaltet selbstverständlich auch Risiken, insbesondere wenn Kundgebungsteilnehmende „aus heiterem Himmel“ plötzlich nicht mehr bereit sind, sich an Abmachungen zu halten, wenn sie die Konfrontation mit der Polizei suchen oder wenn sie strafbare Handlungen begehen. Es wäre falsch, die Deeskalation mit fehlender Härte oder gar mit Schwäche gleichzusetzen. Deeskalation bedeutet insbeson-

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

dere nicht, auf alle Forderungen der Gegenseite einzugehen, laufend nachzugeben oder um jeden Preis eine polizeiliche Intervention oder eine Konfrontation zu vermeiden und dabei allenfalls bis zur Selbstaufgabe der polizeilichen Einsatzkräfte zu gehen.

Die Taktik der Deeskalation hat ihren Ursprung vielmehr in der konsequenten und umfassenden Anwendung des allgegenwärtigen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Entscheidend dabei ist, dass die Anwendung der aus diesem Grundsatz abgeleiteten Massnahmen zeitlich vorverschoben wird. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit soll nicht erst ab Beginn des eigentlichen Ordnungsdienstesatzes angewendet werden, sondern bereits und vor allem im Vorfeld einer Demonstration. Zu diesen vorbereitenden Massnahmen gehören insbesondere die Kontaktaufnahme und das Gespräch mit den Organisatorinnen und Organisatoren, das Festlegen von klaren „Spielregeln“ und Grenzen, die Einsatztaktik der Polizei, mit der die Einhaltung der gegenseitigen Abmachungen aus der Position der Stärke und wenn nötig mittels Zwang durchgesetzt werden kann, sowie auch die Kommunikation mit der Öffentlichkeit, weshalb ein konkreter Polizeieinsatz so und nicht anders geführt wurde. Bei Letzterem sind sich der Stadtrat und die Polizeiführung bewusst, dass üblicherweise bei solchen Polizeieinsätzen nicht die Tatsachen, sondern die Meinungen über die Tatsachen im Vordergrund stehen.

Die erfolgreiche Umsetzung der Deeskalationsstrategie findet dort ihre Grenzen, wo ein Gespräch systematisch verweigert wird, wenn Organisatoren unrealistische Forderungen stellen, unzuverlässig sind und ein falsches Spiel spielen, Auflagen nicht einhalten oder abzusehen ist, dass diese die Demonstrierenden nicht im Griff haben, oder wo ein klarer, einen Verhandlungsspielraum ausschliessender Auftrag der politischen Exekutive (zum Beispiel Ablehnung einer Demonstrationsbewilligung und deren Nichttolerierung) vorliegt. In solchen Fällen hat die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit konsequent und nötigenfalls unter Anwendung von legitimen Zwangsanwendungen den ordnungsgemässen Zustand durchzusetzen oder wieder herzustellen. Wer ohne Bewilligung demonstriert oder sich nicht an Abmachungen hält, soll sich im Nachhinein nicht über die Konsequenzen beklagen und einen unverhältnismässigen Polizeieinsatz reklamieren.

Zu 2.:

Wird auch in Zukunft von Seiten der zuständigen Sicherheitsdirektorin davon abgesehen, sich aus politischen Erwägungen oder Rücksichtnahmen in die Einsatztaktik und Strategie der Polizei bei Demonstrationen einzumischen?

Es ist nicht und soll auch in Zukunft nicht Aufgabe der politischen Exekutive sein, sich in die Einsatztaktik der Polizei bei der Ereignisbewältigung einzumischen. Es ist alleinige Sache der Polizeiführung, anhand des politischen und/oder rechtlichen Auftrages unter Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben die Lage zu beurteilen sowie mittels Einsatzbefehlen, Handlungsrichtlinien und einer Eventualplanung (festgelegte Reaktion auf mögliche Szenarien) die Taktik des

Handelns und Vorgehens bei der Ereignisbewältigung zu bestimmen. Der Stadtrat ist im Sinn der Aufsichtspflicht gehalten, dann Einfluss zu nehmen, wenn die Vorgehensweise und das Handeln der Polizei nicht mit den Prinzipien der Recht- und Verhältnismässigkeit im Einklang wären. Der Stadtrat, insbesondere das der Sicherheitsdirektion vorstehende Mitglied, hat deshalb das Recht und die Pflicht, sich von der Polizeiführung über den Einsatz sowie die gewählte Absicht und Vorgehensweise orientieren zu lassen.

Zu 3.:

Ist die Polizei bereit, gesetzliche Grundlagen konsequent durchzusetzen (Vermummungsverbot) und Zuwiderhandelnde dingfest zu machen?

Die Führung des Polizeieinsatzes bei Demonstrationen gleicht einer Gratwanderung zwischen zu frühem, keinem oder zu spätem Eingreifen. Der Einsatzleiter steht vor schwierigen und in der Regel sofort zu treffenden Entscheiden. Wegen der nicht voraussehbaren Eigendynamik der anonymen Masse der Demonstrierenden, die sich zu schwerwiegenden Störungen des öffentlichen Lebens und zu Gewalttaten gegenüber Sachen und Personen entwickeln kann, analysiert die Einsatzleitung laufend das Ereignis und entscheidet dann flexibel und angepasst. Der Einsatzleiter tut aus Erfahrung gut daran, die Polizei nicht zum „Schmieröl“ innerhalb eines Eskalationsprozesses werden zu lassen. Es wird immer Situationen geben, bei denen die Umstände während des Demonstrationzuges zu risikobehaftet sind, um sich bei unbedeutenden und am friedlichen Ausgang der Demonstration wenig ändernden strafrechtlichen Übertretungen sofort adäquat durchsetzen zu können. Die Stadtpolizei wendet deshalb oftmals die Taktik an, solche Übertretungen zu dokumentieren und die straffällig gewordenen Personen nach Möglichkeit am Ende und abseits der Demonstration zu kontrollieren und mittels Strafanzeige ein Strafverfahren einzuleiten.

Zu 4.:

Ist die zuständige Sicherheitsdirektion bereit, im Zweifelsfall (Gefahr von Konfrontation und Ausschreitungen) keine Gegen-Demonstrationen oder Kundgebungen zu bewilligen?

Seit jeher werden bei der Gefahr von Konfrontationen und Ausschreitungen keine Demonstrationen oder Gegendemonstrationen bewilligt. Diese Haltung wurde in Einzelfällen schon mehrmals praktiziert.

Zu 5.:

Werden nicht-bewilligte Kundgebungen und Demonstrationen konsequent und unmittelbar aufgelöst?

Der Stadtrat hat im Grundsatz festgelegt, dass er auf Stadtgebiet keine unbewilligten Demonstrationen zulassen will. Daran hat sich die Polizei zu halten. Zeichnen sich unbewilligte Demonstrationen mit genügender Vorlaufzeit für die Polizei ab, können sie auch effizient verhindert werden. Kommt es aber aus dem Ansatz zu unbewilligten Spontandemonstrationen, kann es aufgrund der „Stärke“ der Gegenseite (grosse Anzahl der Demonstrierenden) durchaus vorkommen, dass die Kräfte der Polizei im Moment zu schwach sind, um sich durchsetzen zu können. In solchen Situationen ist prioritäres Ziel des Polizeieinsatzes, die Demonstration weitgehend unter Kontrolle halten zu können. Zu gross wäre das Risiko eines „Katz- und-Maus-Spiels“ zwischen Polizei und Demonstrierenden mit grossflächigen Gewaltdelikten gegen Sachen und Personen sowie der Gefährdung Unbeteiligter.

Zu 6.:

Wie stellt sich der Luzerner Stadtrat zum Vorschlag des Präsidenten der kantonalen Polizeikommandanten und Kommandanten der Luzerner Kantonspolizei, Beat Hensler, das Hooligangesetz auch auf potentielle Randalierer auszuweiten?

Der Stadtrat bezweifelt, dass sich das Hooligangesetz einfach so bei Demonstrationen anwenden lässt. Dieses gilt offensichtlich nur im Rahmen von Sportveranstaltungen. Der Stadtrat ist aber der klaren Meinung, dass Gewaltdelikte bei Demonstrationen und die Nichteinhaltung von Auflagen und Entscheiden hart bestraft werden müssen. Allerdings muss hier vorab die gesetzgebende Politik auf Kantons- und Bundesebene reagieren. Ebenso benötigt die Polizei rechtliche Mittel, um bereits die Ansammlung unbewilligt demonstrierender Personen nachhaltig verhindern zu können. Hier scheint der vom Regierungsrat des Kantons Luzern geplante Wegweisungs- und Fernhalteartikel in die richtige Richtung zu zielen.

Zu 7.:

Wird der Stadtrat besorgt sein, dass in der Stadt Luzern keine rechtsfreien Räume entstehen, in denen Gewalttäter unbehelligt untertauchen können, und wo zu Gewalttaten oder Kundgebungen mit erheblichem Gewaltpotential aufgerufen wird und/oder wo solche organisiert werden?

In der Stadt Luzern wird kein rechtsfreier Raum geduldet. Soweit die Rechtmässigkeit gegeben ist, ist bereits die Planung von Gewalttaten polizeilich zu unterbinden.

Zu 8.:

Werden in diesem Zusammenhang Hinweise aus der Bevölkerung ernst genommen, wenn ja wie?

Jedem Hinweis aus der Bevölkerung wird im Rahmen der Möglichkeiten polizeilich nachgegangen. Polizeiliche Ermittlungshandlungen und Vorgehensweisen in diesen Fällen werden aus taktischen Gründen nicht verhandelt.

Stadtrat von Luzern

